

Kurztitel

Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 219/2017 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 231/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

29.07.2023

Index

55 Wirtschaftslenkung

Text**Höhe der Förderung für die Abgabe von Erzeugnissen gemäß § 4**

§ 6. Für die Abgabe von Erzeugnissen gemäß § 4 wird für die tatsächlich angefallenen Nettokosten (exklusive Umsatzsteuer) bis zu einer Höhe von maximal 6,50 Euro pro Kilogramm gelieferter Menge eine Beihilfe in Höhe von 50% für konventionell erzeugte Produkte und 70% für biologisch erzeugte Produkte gewährt. Die AMA hat jedenfalls zu Beginn des Schuljahres Referenzpreise für das jeweilige Schuljahr festzulegen.

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2023

Gesetzesnummer

20009965

Dokumentnummer

NOR40255012